

**Grundsätze des Kreises Pinneberg
für die Gewährung von Allgemeinen Jugendpflegemitteln
(gültig ab 01.01.2022)**

1. Förderungszweck

Allgemeine Jugendpflegemittel sollen die Jugendarbeit in Jugendgruppen und Jugendverbänden fördern, die von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet wird.

Der Kreis Pinneberg fördert im Rahmen der jährlichen Haushaltsmittel die allgemeine Jugendarbeit seiner anerkannten Träger mit derzeit 44.600 €.

2. Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind alle Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die als förderungswürdig anerkannten sowie die kommunalen Träger. Voraussetzung ist, dass sie ihren Sitz im Kreis Pinneberg haben und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

3. Antragsverfahren

Der **Antrag** auf Förderung ist in Form einer Mitgliedermeldung bis zum **01.04. des lfd. Jahres** beim Fachdienst Jugend/Soziale Dienste Team Prävention und Jugendarbeit des Kreises Pinneberg einzureichen.

Die Mitgliedermeldung beinhaltet die Personen unter 27 Jahren, die dem jeweiligen Jugendverband bzw. der jeweiligen Jugendorganisation am 01.01. des lfd. Jahres angehören.

Verspätet eingereichte Anträge werden nicht bzw. nachrangig berücksichtigt.

4. Zuschussgewährung

Die Höhe des Zuschusses errechnet sich wie folgt:

Sockelbetrag	150,00 EUR	
zuzüglich	0,75 EUR	für jedes gemeldete und dem Jugendverband angehörende Mitglied im Alter bis einschließlich 26 Jahren.

Sollte die aufgrund der anerkannten Anträge errechnete Zuschusssumme die Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigen, werden die Zuschüsse verhältnismäßig gekürzt.

Die Mittel dürfen nur für den unter Punkt 1 genannten Zweck verwendet werden (z.B. Tagesausflüge, Grillabend, Weihnachts- oder Faschingsfeier, Bastelmaterial etc.).

Die Mittel dürfen nicht dem eigentlichen Vereins-/ Verbandszweck dienen (z.B. kein lfd. Trainingsbetrieb, keine Bibelstunden).

Als Nachweis für die Verwendung des Zuschusses dient die auf der Mitgliedermeldung zu unterzeichnende Vorauserklärung.

Die entsprechenden Belege müssen **fünf** Jahre aufbewahrt werden. Der Kreis Pinneberg behält sich eine Überprüfung der Unterlagen durch den zuständigen Fachdienst innerhalb der Aufbewahrungsfrist vor.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

5. Allgemeines

Vordrucke für die Antragstellung können beim Fachdienst Jugend / Soziale Dienste, Team Prävention und Jugendarbeit des Kreises Pinneberg angefordert werden oder im Internet unter: www.kreis-pinneberg.de heruntergeladen werden.

6. Datenschutz

Verantwortlich für die Datenverarbeitung bei der Kreisverwaltung Pinneberg ist die Landrätin Elfi Heesch, Kurt-Wagner-Str. 11, 25337 Elmshorn.

Für Fragen zum Datenschutz steht der Datenschutzbeauftragte der Kreisverwaltung Pinneberg zur Verfügung. Er ist wie folgt zu erreichen unter der Adresse: Kurt-Wagner-Str. 11, 25337 Elmshorn oder per Mail an datenschutz@kreis-pinneberg.de.

Bezogen auf die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, haben Sie das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie das Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO); letzteres nur, sofern nicht ein zwingendes öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht. Sofern Ihre Daten auf Grundlage einer Einwilligung verarbeitet werden, haben Sie außerdem das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO).

Soweit die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf einer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO beruht, haben Sie das Recht, die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen (Art. 7 Abs. 3 DSGVO). Sollten Sie der Ansicht sein, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen Vorschriften des Datenschutzrechts verstößt, haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 Abs. 1 DSGVO). In Schleswig-Holstein ist dies die Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein, Holstenstraße 98, 24171 Kiel, Telefon: 0431 988-1200, Telefax: 0431 988-1223, Online-Beschwerdeformular: <https://uldsh.de/beschwerde>, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de (Hinweise zur Verschlüsselung von E-Mail-Kommunikation finden Sie unter <https://uldsh.de/mail>) Ist die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten dagegen zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Kreisverwaltung Pinneberg liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die der Kreisverwaltung Pinneberg übertragen wurde, erforderlich (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 LDSG), so basiert die Verarbeitung nicht auf einer Einwilligung, sondern ist gesetzlich geregelt. Ein Recht auf Widerruf besteht in diesen Fällen nicht.

Der Fachdienst Jugend/ Soziale Dienste, Team Prävention und Jugendarbeit der Kreisverwaltung Pinneberg erhebt Ihre personenbezogenen Daten im Verfahren zur Bearbeitung Ihres Antrags auf Auszah-

lung der allgemeinen Jugendpflegemittel. Die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung findet sich in Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG)). Ihre personenbezogenen Daten sind für die Bearbeitung des Antrages auf Zuschüsse für Kinder- und Jugendfreizeiten durch die Kreisverwaltung Pinneberg erforderlich.

Es besteht keine Pflicht, dass Sie Ihre personenbezogenen Daten bereitstellen. Allerdings kann ohne die Angaben Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Die Kreisverwaltung Pinneberg speichert Ihre personenbezogenen Daten ab Erhebung für die Dauer der Bearbeitung des Antrages. Anschließend erfolgt gemäß eine Aufbewahrung des Vorgangs einschließlich Ihrer personenbezogenen Daten für einen Zeitraum von 5 Jahren.

Eine Weitergabe findet nicht statt

8. Inkrafttreten

Diese Grundsätze gelten ab dem 01.01.2022.